

# **Tarifvereinbarung über Beschäftigungssicherung und Ausbildung**

zwischen dem

**Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger E. V.**

sowie dem

**Zeitungsverlegerverband Bremen e. V.**

einerseits

und der

**Industriegewerkschaft Medien  
– Druck und Papier, Publizistik und Kunst –  
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen**

sowie der

**Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,  
Landesverband Niedersachsen-Bremen**

andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

## **I. Beschäftigungssicherung**

1. Zur Vermeidung von Entlassungen und zur Sicherung der Beschäftigung kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit für Arbeitnehmergruppen, für einzelne Abteilungen oder für den ganzen Betrieb abweichend von der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit (gem. § 4 Abs. 1 MTV) für Angestellte des Zeitungsverlagsgewerbes in Niedersachsen und Bremen um bis zu 5 Wochenstunden abgesenkt werden. Bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit ist diese Arbeitszeit im Durchschnitt zu erbringen.
2. Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen haben mindestens Anspruch auf eine der vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Bezahlung. Weitere Einzelheiten können in der Betriebsvereinbarung festgelegt werden.
3. Während der Laufzeit der Betriebsvereinbarung dürfen gegenüber den von ihr erfassten Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.
4. Die Auszubildenden sind von dieser Regelung ausgenommen.

## II. Ausbildung

1. Die Tarifvertragsparteien appellieren an die Betriebe des Zeitungsverlags-gewerbes, möglichst viele Ausbildungsplätze einzurichten. Auch die Aus-bildung über den eigenen Bedarf hinaus wird dringend empfohlen. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Ausbildung Vorrang vor Über-nahme hat.
2. Auszubildende werden im Grundsatz nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens 6 Monate, ab dem 1. Januar 2001 für mindestens 12 Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen, soweit dem nicht verhaltens- oder personenbedingte Gründe entgegenstehen oder wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäfti-gungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist bzw. der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat. Der Betriebsrat ist hierüber mindestens 3 Monate vor Abschluss der Ausbildung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Dieser Tarifvertrag kann mit monatlicher Frist gekündigt werden, erstmals zum 31. März 2002.

Hannover/Bremen, den 28. Juni 2000

**Verband Nordwestdeutscher  
Zeitungsverleger E. V.**

**Industriegewerkschaft Medien  
– Druck und Papier,  
Publizistik und Kunst –  
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen**

Schwarz                      Borrmann

Menze

**Zeitungsverlegerverband  
Bremen e. V.**

**Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
Landesverband Niedersachsen-  
Bremen**

Dr. Woywod

Berghausen